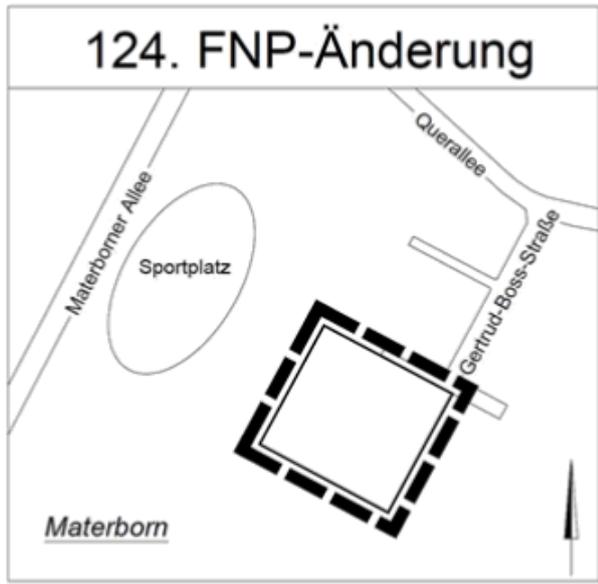




Öffentliche Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung



Der Rat der Stadt Kleve hat am 25.02.2015 beschlossen, im Rahmen des Verfahrens zur 124. Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet Gertrud-Boss-Straße den Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in der Zeit **vom 14.07.2015 bis 14.08.2015 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz.

In der Auswertung der umweltrechtlichen Belange werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Biotope, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild, Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter beschrieben und bewertet. Durch Versiegelung und Überbauung wird in den Boden, Wasser- und Klimahaushalt eingegriffen. Die Auswirkungen sind durch Maßnahmen, die im Rahmen des Planverfahrens für den nachgelagerten Bebauungsplan festzusetzen sind, kompensierbar. Im Vergleich mit der Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft im rechtskräftigen FNP ist keine erhebliche Erhöhung der Beeinträchtigungen zu erwarten.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 30.06.2015

In Vertretung

Haas

Erster Beigeordneter/ Stadtkämmerer